

Jahre hindurch ihr Gewerbe ununterbrochen selbstständig im Gemeindebezirke ausgeübt haben.

Diese Verbindlichkeit zur Erwerbung des Bürgerrechtes tritt jedoch nur dann ein, wenn die Gemeinde die Betheiligten ausdrücklich dazu auffordert, in welchem Falle sie denselben die Aufnahme nicht versagen kann, sobald sie das nach Statutarischer Bestimmung etwa zu entrichtende Bürgergeld erlegen.

Die Betheiligten können sich jedoch von dieser Pflicht zur Erwerbung des Bürgerrechtes befreien, wenn sie den Gewerbebetrieb im Gemeindebezirke aufgeben.

- 6) Art. 44 (vergl. Gesetz vom 10. Decbr. 1857) erhält folgenden Zusatz:

Dasselbe gilt auch von den Angehörigen anderer deutscher und außerdeutscher Länder, wenn sie sich zu dem Zwecke des selbstständigen Gewerbebetriebes am Orte niederlassen wollen, vorausgesetzt, daß sie ihre Befähigung zu Erwerbung des Bürgerrechtes nachweisen (Art. 28).

- 7) Der Art. 47 wird aufgehoben. An seine Stelle tritt folgende Vorschrift:

In Bezug auf die Befugniß zu dem Gewerbebetriebe stehen die Schutzgenossen den Gemeindeangehörigen gleich; diejenigen jedoch, welche nicht Staatsangehörige des Fürstenthums sind, nur insoweit, als sie ihre Befähigung zu Erwerbung des Bürgerrechtes nachweisen und als in ihrem Heimatlande den diesseitigen Staatsangehörigen eine gleiche Vergünstigung gewährt wird.

Vorstehendes Gesetz tritt gleichzeitig mit der Gewerbeordnung in Kraft.

Urkundlich unter Unserer eigenhändigen Unterschrift und bedrucktem Landesherrlichem Insigne.

So geschehen Schloß Dierstein, am 11. April 1863.

(L. S.)

Heinrich LXVII.

v. Harbou.

Dinger.

Dr. C. v. Benlowip.